



Satzung der MSGO

Mitteldeutsche Interdisziplinäre Studiengruppe Onkologie

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Mitteldeutsche Interdisziplinäre Studiengruppe Onkologie“, kurz „MSGO“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Durch den Eintrag im Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, als Interessensverband, wissenschaftliche, sozialpolitische und qualitätssichernde Maßnahmen der Onkologen in Deutschland zu unterstützen.
2. Dies geschieht vor allem durch folgende Maßnahmen:
 - a. Initiierung von klinischen und nicht interventionelle Studien (NIS)
 - b. Förderung wissenschaftlicher Projekte in der Onkologie
 - c. Förderung der Gesundheitsökonomische Evaluation sowie Versorgungsforschung
 - d. Unterstützung wissenschaftlicher Belange von niedergelassenen und stationär tätigen Onkologen in Deutschland
 - e. Wissenschaftliche Unterstützung qualitätssichernder Maßnahmen (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)
 - f. Erarbeitung von Therapieleitlinien und Dokumentationen
 - g. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - h. Unterstützung wissenschaftlicher Projekte oder Vergabe von Stipendien im Bereich der Onkologie
 - i. Zusammenarbeit mit anderen berufspolitischen und wissenschaftlicher tätigen Organisationen sowie Selbsthilfegruppen und Patientenverbänden
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

5. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Ausgründung

Für die Koordination der Zwecke hält sich der Verein die Ausgründung von Gesellschaften vor. Der Vorstand übt die Gesellschafterrechte aus.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der MSGO werden unterschieden in:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder und
3. Fördernde Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand gegenüber dem Antragsteller verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Widerspruchsinstanz im Sinne des Verwaltungsgerichts ist die Mitgliederversammlung der MSGO. Die Widerspruchsfrist bei Negativbescheid endet sechs Monate nach Zugang des ablehnenden Entscheids. Der endgültige Entscheid wird im Rahmend der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefällt.

§ 4a Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jeder niedergelassene oder stationär tätige Mediziner in Deutschland, der schwerpunktmäßig onkologische Patienten betreut, kann Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im Verein stellen. Die schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der onkologischen Versorgung ist glaubhaft zu machen. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die Dokumentation gemäß den Richtlinien der MSGO ist bindend.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung, ein Mitgliederverzeichnis sowie jeweils ein Exemplar aller weiteren verbindlichen Ordnungen auszuhändigen.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich Fünfzig Euro (50 EUR) per anno. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Betrag festlegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfordert.
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Aufgabe der schwerpunktmäßigen Tätigkeit auf dem Gebiet der onkologischen Versorgung

Auf Vorschlag des Vorstandes kann in besonderen Fällen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, sofern die Voraussetzungen des § 4b Absatz 2 erfüllt sind.

6. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder auf andere Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Beschluss kann der Empfänger innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4b Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein oder um die wissenschaftlichen Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglied berufen werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Mitglieder des Vereins im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.
3. Es besteht kein Annahmewang auf Ehrenmitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr sowie der jährlichen Mitgliedsbeiträge dauerhaft befreit.
5. Ehrenmitglieder beraten Vorstand und Gremien. Sie werden zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, haben aber weder in der Mitgliederversammlung noch in sonstigen Gremien des Vereins Stimm- oder sonstige Rechte.

§ 4c Fördermitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllen, können den schriftlichen Antrag auf Aufnahme, gerichtet an den Vorstand auf fördernde Mitgliedschaft stellen.

Fördermitglieder haben weder in der Mitgliederversammlung noch in sonstigen Gremien des Vereins Anwesenheits-, Stimm- oder sonstige Rechte. Auf Einladung können Sie an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Die fördernden Mitglieder beraten den Vereinsvorstand.

Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende an die Geschäftsstelle des Vereins zu Händen des Vorstandes zu richten.

Der Mindestsatz für den Jahresbeitrag fördernder Mitglieder beträgt zweitausend Euro (2.000 EUR).

§ 5 Mittel

1. Die zum Erreichen seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein wesentlich durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Aufnahmegebühr
 - c. Projektbezogenen Zuwendungen
 - d. Spenden
 - e. Öffentliche Zuschüsse, Zinsen und Gewinnausschüttungen

Die Mittelherkunft ist gegenüber den Mitgliedern offen zu legen.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b. Genehmigung des Haushalts- und Aktivitätenplans sowie der Jahresabrechnung
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft.
 - h. Berufung von zwei Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder. Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 - i. Einberufung von Projekt- und Arbeitsgruppen
 - j. Entgegennahme der Jahresabschlüsse ausgegründeter Gesellschaften und Entlastung der Geschäftsführer.
 - k. Entscheidung über Grundstückserwerb, Darlehensgewährung von mehr als zwanzigtausend Euro (20.000 Euro) bzw. wenn die Darlehenssumme des Geschäftsjahres zwanzigtausend (20.000 Euro) übersteigt, Beteiligungen und Unternehmensausgründungen
 - l. Festlegung strategischer Zielsetzungen ausgegründeter Gesellschaften
3. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Die ordentliche Versammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens 6 Wochen einberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt oder wenn aus Sicht des Vorstandes ein außerordentlicher Grund vorliegt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, alternative durch dessen Stellvertreter geleitet und koordiniert.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 7. Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Für jeden zu besetzenden Posten erfolgt ein gesonderter Wahldurchgang.
 - c. Bei der gleichzeitigen Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
 8. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine beabsichtigte Änderung der Satzung muss in schriftlicher Form jedem Mitglied des Vereins vor einer Mitgliederversammlung mit der Einladung zu gestellt werden.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter an den Vorstand weiterzuleiten sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden.
 - b. Von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind
3. Gewählt werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Innen- und Außenverhältnis im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt folgendes: der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Fall dessen Verhinderung.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Sitzung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des um Beiräte erweiterten Vorstandes ein und führt den Vorsitz.
6. Die Beschlüsse der Sitzung werden protokolliert und an die jeweiligen Empfänger verteilt.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss zusätzlich innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Erstellung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c. Festsetzung des Haushalts- und Aktivitätenplans sowie die Aufstellung der Jahresrechnung
 - d. Einstellung des Geschäftsführers ausgegründeter Gesellschaften und weitere Mitarbeiter
 - e. Personalplanung
 - f. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen oder Ausschüsse einrichten. Die Amtszeit der Mitglieder eines Beirates oder Ausschusses endet mit Absetzung oder dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.
 - g. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

9. Die Amtszeit des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte über diese Amtszeit bis zu Neuwahlen fort.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Vorstand kann sich durch eine Ergänzungswahl aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen. So einberufene Vorstandsmitglieder sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
12. Die Vorstandsmitglieder können einer angemessenen Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung und zur Leitung einer ausgegründeten Gesellschaft einen externen Geschäftsführer einstellen.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der ihm zugehörigen ausgegründeten Gesellschaft nach den Maßgaben der Beschlüsse der Organe und nach Weisung des Vorstandes. Er kann zur Bewirkung von Zahlungen bis

zu einer vom Vorstand festzusetzender Höhe ermächtigt werden.

3. Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er hat dabei Antrags- und beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich, nach den Maßgaben des Vereins.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Restvermögen des Vereins nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Deutsche Krebshilfe e. V., zwecks Verwendung für die medizinische Forschung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist.